BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007	Ausgegeben am 13. August 2007	Teil II
204. Verordnung:	Gestaltung der Zeugnisse und des Anhanges zum Diplom an Hochschulen	n Pädagogischen

204. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Gestaltung der Zeugnisse und des Anhanges zum Diplom an Pädagogischen Hochschulen

Aufgrund der §§ 46 Abs. 3 und 60 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung enthält die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der (studienabschließenden) Zeugnisse und über die Form des Anhanges zum Diplom (Diploma Supplement) an den in § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 genannten Pädagogischen Hochschulen.

Zeugnisse

- § 2. (1) Studienabschließende Zeugnisse sind beim Abschluss von Studien im Sinne der §§ 38 und 39 des Hochschulgesetzes 2005 auszustellen. Sie sind auf Unterdruckpapieren gemäß **Anlage 1** zu drucken.
 - (2) Studienabschließende Zeugnisse haben insbesondere folgende Informationen zu beinhalten:
 - 1. Familien- und Vorname(n), Geburtsdatum und Matrikelnummer der oder des Studierenden;
 - 2. Bezeichnung und Standort der ausstellenden Pädagogischen Hochschule;
 - 3. Bezeichnung des Zeugnisses;
 - 4. Bezeichnung des Studiums;
 - 5. Nennung des mit dem Abschluss zu verleihenden akademischen Grades bzw. der Bezeichnung;
 - 6. Jahr des Studienabschlusses;
 - 7. Erworbene Credits;
 - 8. Erworbenes Lehramt sowie gegebenenfalls die erworbene Lehrbefähigung (bei Lehramtsstudien);
 - 9. Thema der Bachelorarbeit (bei Lehramtsstudien), gegebenenfalls Thema der Arbeit im Rahmen des (Hochschul)Lehrgangs;
 - 10. Gesamtbeurteilung der studienabschließenden Prüfung, sofern die Prüfungsordnung eine studienabschließende Prüfung über mehrere Fächer vorsieht und
 - 11. Rundsiegel, Datum der Ausstellung und Unterschrift der Rektorin oder des Rektors.
- (3) Zeugnisse für den Abschluss eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung haben insbesondere die folgenden Informationen zu enthalten:
 - 1. Familien- und Vorname(n), Geburtsdatum und Matrikelnummer der oder des Studierenden;
 - 2. Bezeichnung und Standort der ausstellenden Pädagogischen Hochschule;
 - 3. Bezeichnung des Zeugnisses;
 - 4. Bezeichnung des Prüfungsfaches, des Moduls oder der Lehrveranstaltung und gegebenenfalls des Themas der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit;
 - 5. Kategorie der Lehrveranstaltung oder des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul oder -lehrveranstaltung);
 - 6. Anzahl der Credits der Lehrveranstaltung oder des Moduls sowie Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung oder das Modul abgeschlossen wurde;

- 7. Beurteilung sowie
- 8. Name der Ausstellerin oder des Ausstellers und Datum der Ausstellung.

Anhang zum Diplom

- § 3. (1) Anlässlich der Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Education (BEd)" ist der Absolventin oder dem Absolventen zusätzlich zum studienabschließenden Zeugnis ein Anhang zum Diplom ("Diploma Supplement") nach Maßgabe der Anlage 2 in deutscher Sprache sowie eine Übersetzung desselben in die englische Sprache auszustellen. Die zusätzliche Übersetzung in eine andere Sprache ist zulässig.
- (2) Für die Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse des Studiums ist eine Abschrift der Studiendaten ("Transcript of Records") nach dem Muster des ECTS-Handbuches für Benutzer in deutscher Sprache und in englischer Übersetzung anzuschließen.

In-Kraft-Treten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Schmied